

DEN DROHNENFLUG ZEITGEMÄSS REGELN

Die Geschichte der Rechtswissenschaft lehrt uns immer wieder, dass es eine Korrelation zwischen Technik und Recht gibt. Oftmals entwickelte sich mit enormer Innovationskraft und Kreativität eine neue Technik, für deren geordnete Anwendung in der Gesellschaft die rechtlichen Bestimmungen fehlten. Der Wettlauf zwischen Technik und Recht nahm in der Drohnenwirtschaft in den Jahren ab 2015 Fahrt auf.

Die nationalen Gesetze und Verordnungen zu Drohnen wurden im Jahr 2019 in weiten Teilen von den Europäischen Regelungen abgelöst. Eine Aufgabe des UAV DACH e.V. war und ist es, bei aller Emsigkeit entstehende Überregulierungen zu verhindern. Momentan ist unser Empfinden aber immer noch, dass an der ein oder anderen Stelle aus übertriebenem Sicherheitsdenken oder schlicht Unwillen zur Veränderung Beschränkungen und aufwändige Verfahren für den Drohnenflugbetrieb postuliert werden.

Ein anderes Phänomen ist aber nicht weniger wichtig. Es sind gesetzliche Bestimmungen und Verfahren vorhanden, die vor der Zeit des modernen Drohnenflugbetriebs und nicht im Lichte gefahrloser Betriebsmöglichkeiten von Drohnen entstanden sind. Eine derartige Situation will der deutsche Gesetzgeber nunmehr mit dem 17. Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes und anderer Vorschriften bereinigen. Das wird vom UAV DACH e.V. begrüßt und mit konstruktiven Vorschlägen unterstützt. Die Anregungen des UAV DACH e.V. betreffen die Paragraphen:

- > § 1 LuftVG Freie Benutzung des Luftraums; Begriff des Luftfahrzeugs
- > § 25 LuftVG Verkehrsvorschriften auf und außerhalb von Flugplätzen i.V.m. § 18 LuftVO
- > § 9 Meldung von sicherheitsrelevanten Ereignissen

LUFTFAHRZEUGE GEMÄSS LUFTVG

Das BMDV will die Aufzählung der Luftfahrzeuge in § 1 Absatz 1 LuftVG aktualisieren. Der UAV DACH e.V. schlägt vor, die Gelegenheit der Änderung zu nutzen, um unbemannte Luftfahrzeugeysteme – mit dem Begriff aus dem EU-Recht und aus § 58 LuftVG – in die Liste der Luftfahrzeuge einzufügen.

Unbemannte Luftfahrtsysteme wurden mit dem 14. Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 8. Mai 2012 in § 1 LuftVG am Ende des Absatzes 2 als Satz 3 lediglich angefügt. Zu diesem Zeitpunkt war die Entwicklung und Bedeutung von unbemannten Luftfahrzeugen noch nicht so klar absehbar. Heute besteht seitens der ICAO eine klare Definition als Luftfahrzeug (Unmanned Aircraft System = UAS) und die EU-Verordnungen qualifizieren UAS sogar als Massenverkehrsträger. Es ist daher angemessen, UAS in die Liste der Luftfahrzeuge zu integrieren und den Satz 3 – bis auf die Erläuterung des Unterschiedes zu Flugmodellen – zu streichen.

FLUGPLATZZWANG

Die geltende Fassung des § 25 LuftVG enthält einen nicht ausdrücklich formulierten Flugplatzzwang und verlangt bei Außenstarts und -landungen die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder eines sonst Berechtigten sowie (zusätzlich) eine Erlaubnis der Luftfahrtbehörde. Beweggründe aus der Geschichte, die zu einem strengen Flugplatzzwang geführt haben, sind überholt. Darüber hinaus verfügen moderne Drohnen über hervorragende senkrechte Start- und Landeeigenschaften, die auch außerhalb von Flugplätzen beherrschbare und kontrollierbare Risiken generieren.

Der UAV DACH e.V. erwartet daher vom Gesetzgeber, dass er den Drohnenbetrieb auf Flugplätzen möglich macht, aber nicht „erzwingt“ und eine generelle behördliche Erlaubnis für Außenstarts und -landungen von Drohnen gesetzlich verankert. Das bedeutet, dass nicht für jeden einzelnen Start/Landung die Erlaubnis der Behörde eingeholt werden muss. Damit wäre der Betrieb von Drohnen erleichtert, ohne die Sicherheit zu beeinträchtigen, und in vielen Fällen würde die Emission von An- und Abflügen zwischen Flugplatz und Einsatzort eingespart. Der UAV DACH e.V. hat daher vorgeschlagen, den § 25 Luft VG entsprechend zu ändern. Er hofft, dass die Bundesregierung im Sinne ihrer Leitlinie aus dem Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen im Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ handeln wird.

SICHERHEITSMELDUNGEN

Der deutsche Gesetzgeber will durch Änderung des § 9 LuftVO klarstellen, dass das europäische System von Sicherheitsmeldungen und -informationen in vollem Umfang gilt und auch auf den Drohnenflugbetrieb anzuwenden ist. Das wird vom UAV DACH außerordentlich begrüßt. Wir brauchen verpflichtende und freiwillige Meldungen in einem bestrafungsfreien (just culture) System, um Unfälle, schwere Störungen und sicherheitsrelevante Ereignisse nach Qualität und Quantität systematisch nach objektiven Kriterien zu erfassen, zu analysieren und zu klassifizieren (weg von der basislosen Mutmaßerei und Schuldzuweisung). Auf diese Weise können Sicherheitsgefahren aufgedeckt und die Flugsicherheit verbessert werden (Unfallverhütung). Und wir ermöglichen den Fernpiloten, Lehren rechtzeitig ziehen zu können. Damit sich zum einen sicherheitsrelevante Ereignisse nicht wiederholen und zum anderen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen sowie Ansatzpunkte für eine Verhaltensprävention gewonnen werden können.

Mitmachen in einer Redlichkeitskultur als Basis der Flugsicherheitskultur ist angesagt. Im Übrigen existiert die Meldeplattform bereits über das „European Coordination Center for Accident and Incident Reporting Systems ECCAIRS“ und ist unter <https://e2.aviationreporting.eu/reporting> zu finden.


Foto: DBT/Achim Meide

AUSTAUSCH AUF HÖCHSTER EBENE EUROPEAN DRONE FORUM IN KÖLN

Der UAV DACH e.V. – Verband für unbemannte Luftfahrt veranstaltet zum mittlerweile fünften Mal das European Drone Forum. Das #EDF2022 ist die internationale Konferenz der unbemannten Luftfahrt. Die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA), das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) sowie der europäische UAS-Dachverband JEDA unterstützen das #EDF2022. Der UAV DACH lädt die Drohngemeinschaft Europas zur Teilnahme am EDF2022 in Köln ein.

Das für die unbemannte Luftfahrt geltende Luftrecht wird von der Europäischen Kommission auf Vorschlag der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) erlassen und gilt in den Mitgliedsstaaten unmittelbar. Die Rückmeldung, wie alltagstauglich die Verordnungen sind, worin noch Regelungsbedarf besteht und worin Betreiber von UAS vielleicht sogar eine Überregulierung empfinden, ist ein langwieriger Prozess, der einen intensiven Austausch erfordert. Den Stakeholdern ein Forum für diesen Austausch zu bieten, das ist das Anliegen des UAV DACH.

Das European Drone Forum ermöglicht den direkten Dialog und baut die Brücken zwischen denen, die diese noch neue Technologie anwenden und denjenigen, die Regeln für den sicheren und effizienten Einsatz von UAS festlegen.

In diesem Jahr fokussiert die Konferenz unter dem Motto „Paving the way for professional UAS operations – #EDF22“ darauf, wie in Europa der Weg für den professionellen UAS-Betrieb geebnet werden kann. Dabei können die Teilnehmer im direkten Gespräch mit Vertretern verschiedener europäischer Luftfahrtbehörden frühzeitig einen Eindruck davon gewinnen, wie das Thema UAS in Europa vorangetrieben wird. Zudem können Sorgen und Nöte mit Blick auf den kommerziellen Drohnenbetrieb direkt an Vertreter der EASA übermittelt werden und neue Kontakte zu anderen Vertretern der europäischen Drone-Economy geknüpft werden. 

Ort & Zeit

5. European Drone Forum 2022
Internationale Konferenz der unbemannten Luftfahrt

7.-8. November 2022
Dorint Hotel An der Messe Köln
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln

Informationen und Tickets
www.eudroneforum.org



EU Drone Forum

Köln, 7-8 November, 2022

EUROPEAN DRONE FORUM

The international conference on unmanned aviation

Tickets: www.eudroneforum.org





